

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 12

Helmstedt, den 20.03.2024

77. Jahrgang

## Inhalt:

Seite:

### A. Amtlicher Teil

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                |     |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 60. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Twülpstedt; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2024                                                                                      | 139 |
| 61. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)                                                                                         | 142 |
| 62. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Helmstedt                                                                                                                               | 150 |
| 63. | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) | 151 |
| 64. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 und die Entlastung des Gemeindedirektors                                                                                                       | 156 |
| 65. | Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen in der Gemarkung Söllingen                                                       | 158 |

## 60. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Twülpstedt;

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                            |                   |
|--------------------------------------------|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf           | 3.112.500,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf      | 3.991.900,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf      | 0,00 Euro         |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro         |

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|                                                         |                   |
|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.032.600,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 3.975.300,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 157.600,00 Euro   |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 784.000,00 Euro   |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 626.400,00 Euro   |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0,00 Euro         |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 626.400 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Twülpstedt, den 22.01.2024

gez. Fricke  
Gemeindedirektor

(L. S.)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen

Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 13.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 21.03.2024 bis zum 02.04.2024**

in Velpke, Grafhorster Straße 6, Zimmer 24, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 20.03.2024

Der Gemeindedirektor

*gez. Fricke*  
(Fricke)

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2024

61.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;**

**Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Helmstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Es kann von der Erhebung/Festsetzung/Nachforderung von Kosten bis zu einem Betrag von 5 Euro abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses besteht dann, wenn durch den Verwaltungsaufwand die Einziehung der Kosten mehr belastet wird, als durch die Erhebung/Festsetzung/Nachforderung der Kosten selbst.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage 2) der Bestandteil dieser Satzung ist.

Hierbei ist der für die Stadt Helmstedt berechnete durchschnittliche Stundensatz auf der Berechnungsgrundlage der jeweils geltenden Rahmengrundsätze des Niedersächsischen Finanzministerium für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht – Stundensätze – anzuwenden (Anlage 1).

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
  - (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Kosten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben.
  - 2. Gebühren für Telefongespräche und Telefaxe,
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  - 8. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.01.2019 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.03.2024

Gez. Wittich Schobert

L.S.

(Schobert)  
Bürgermeister

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Helmstedt vom 14.03.2024

### Anlage 1 Stundensätze

|                  |        |           |
|------------------|--------|-----------|
| Stundensätze     | 1 Std. | 0,25 Std. |
| Durchschnittlich | 68 €   | 17,00 €   |

### Anlage 2 Kostentarif

| Nr.   | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                       | Betrag €                                                                          |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1.    | <b>Vervielfältigungen</b>                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                   |
| 1.1   | Vervielfältigungen, unabhängig von der Art der Herstellung (außer Tarifnummer 1.2), je angefangene Seite                                                                                                                                         |                                                                                   |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A4 (schwarz-weiß)                                                                                                                                                                                                             | 0,40 €                                                                            |
| 1.1.2 | bis zum Format DIN A4 (Farbe)                                                                                                                                                                                                                    | 0,75 €                                                                            |
| 1.1.3 | bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)                                                                                                                                                                                                             | 0,75 €                                                                            |
| 1.1.4 | bis zum Format DIN A3 (Farbe)                                                                                                                                                                                                                    | 1,50 €                                                                            |
| 1.1.5 | Bei Schriftstücken, die ein größeres Format als DIN A3 besitzen oder bei deren Erstellung außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf | Bis max.<br>15 €                                                                  |
| 1.2   | Vervielfältigungen mit Plotter                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                   |
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A2 (ca. 0,25 qm)                                                                                                                                                                                                              | 9,00 €                                                                            |
| 1.2.2 | bis zum Format DIN A1 (ca. 0,5 qm)                                                                                                                                                                                                               | 11,00 €                                                                           |
| 1.2.3 | bis zum Format DIN A0 (ca. 1,0 qm)                                                                                                                                                                                                               | 15,00 €                                                                           |
| 1.2.4 | größer als Format DIN A0                                                                                                                                                                                                                         | 19,00 €                                                                           |
| 1.3   | Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse usw.)                                                                                                                                            |                                                                                   |
| 1.3.1 | für jede angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                       | 0,40 € für<br>die ersten<br>50 Kopien,<br>weitere<br>Seite je<br>0,17 €<br>5,00 € |
| 1.3.2 | jedoch mindestens pro Abgabe                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                   |
| 1.4   | Bereitstellung von Dateien<br>per E-Mail bis 15 MB<br>ab einem Aufwand für die Vorbereitung von<br>15 Minuten,<br><br>darüber hinaus nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1)                                                                             | 10,00 €                                                                           |
| 2.    | <b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>                                                                                                                                                                          |                                                                                   |
| 2.1   | Beglaubigung von Unterschriften                                                                                                                                                                                                                  | 8 €                                                                               |
| 2.2   | Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen, je Seite<br>jedoch mindestens                                                                                                                                                               | 4 €<br>8 €                                                                        |
|       | <u>Anmerkung:</u><br>Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird auch die Gebühr nur einmal erhoben.                                                                                 |                                                                                   |
| 2.3   | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen<br>(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)                                                                                                                     | 25 €                                                                              |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                   |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 3.      | Akteneinsicht /Auskünfte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                   |
| 3.1     | Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen<br>- ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind,<br>für jeden Fall je angefangene Viertelstunde<br><u>Anmerkung:</u><br>Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. | Nach Zeitaufwand (§ 2 und Anlage 1)<br>mind. 14 € |
| 3.2     | Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Nach Zeitaufwand (§ 2 und Anlage 1)               |
| 3.2.1   | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                   |
| 3.2..1  | Grundgebühr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 10 €                                              |
| 3.2.3.2 | zuzüglich je angefangene Seite                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1,50 €                                            |
| 4.      | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird und die über die übliche Beratungs- und Betreuungspflicht hinausgeht (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                             | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1)                   |
| 5.      | <b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                        | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1)                   |
| 6.      | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                                                                                    | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1)                   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 7.   | <b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen,</b><br>je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 8.   | Vermögensverwaltung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                 |
| 8.1  | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen,<br>je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 8.2  | Löschungsbewilligungen, je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 8.3  | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB<br><u>Anmerkung:</u><br>Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen. | 35 €                            |
| 9.   | Ersatz von Hundesteuermarken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3 €                             |
| 10.  | Feststellungen aus Konten und Akten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 11.  | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,<br>je angefangener Viertelstunde der Beaufsichtigung, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.<br><u>Anmerkung:</u><br>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 12.  | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |
| 12.1 | Büroarbeiten, je angefangene Viertelstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                 |
| 12.2 | Außenarbeiten, je angefangene Viertelstunde, einschließlich Wegstrecke von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| 13.  | Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                 |
| 13.1 | Entwässerungsgenehmigung von Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 25 €                            |
| 13.2 | Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 25 €                            |
| 13.3 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 25 €                            |
| 13.4 | Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 15 €                            |
| 13.5 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7a der Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 € bis<br>150 €               |
| 13.4 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                 |
| 13.5 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |
|      | <u>Anmerkung:</u> Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 17.5 zu erheben.                                                                                                          |                                 |
| 13.6 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 50 € bis<br>250 €               |
|      | <u>Anmerkung:</u><br>Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Preis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Helmstedt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                 |
| 14.  | <p>Rechtsbehelfe</p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.</p> <p><u>Anmerkung:</u><br/>Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p> | Nach Aufwand (§ 2 und Anlage 1) |

62.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;**

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021  
der Stadt Helmstedt**

**I.**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2021 - ein Überschuss i. H. v. 5.999.898,89 Euro wird zuerst für die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren i. H. v. 4.536.003,60 Euro verwendet. Der verbleibende Betrag i. H. v. 1.463.895,29, der ausschließlich aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses resultiert, wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

**II.**

Der Jahresabschluss 2021 der Stadt Helmstedt und der Bericht zum Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit vom 21.03. bis 2.04.2024 zu folgenden Öffnungszeiten bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H130/131, Markt 1, Helmstedt zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer:  
05351/17 15 01 ist erforderlich**

**III.**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 18.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2024

63.

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;**

### **Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 14.03.2024**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigungen der Rats- und Ortsratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185,00 €.
2. Neben der Aufwandsentschädigung nach Nr. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| • 1. ehrenamtlich stellv. Bürgermeister/-in                        | 277,00 € |
| • 2. ehrenamtlich stellv. Bürgermeister/-in                        | 140,00 € |
| • Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit mindestens 5 Mitgliedern  | 277,00 € |
| • Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit weniger als 5 Mitgliedern | 192,00 € |
| • Beigeordnete                                                     | 92,00 €  |
3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| • Ortsbürgermeister/-in         | 92,00 € |
| • stellv. Ortsbürgermeister/-in | 48,00 € |
| • Ortsratsmitglieder            | 48,00 € |
4. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
5. Aufwandsentschädigungen für mehrere der in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.
6. Der Anspruch auf die Entschädigung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen oder im Ortsrat.
7. Die Aufwandsentschädigungen nach Nrn. 1 und 3 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben unentschuldigt oder unbegründet ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als sechs Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt. Zeiten von Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

## **§ 2**

### **Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (§§ 71 Abs. 7, 73 NKomVG) erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
2. Die in Nr. 1 genannten Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schöningen haben, erhalten Fahrkosten in Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel.
3. Im Übrigen gilt § 1 Nr. 4 für die in Nr. 1 genannten Ausschussmitglieder.

## **§ 3**

### **Verdienstaufschlag**

1. Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die in § 2 genannten Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen sowie für Ortsbesichtigungen und andere Veranstaltungen wie Tagungen, Besprechungen und dergleichen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme beschlossen hat, Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern bzw. Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit.

Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

2. Der Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Einkommensminderung glaubhaft zu machen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Auf Antrag wird für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes usw. angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt. Dieser Betrag beträgt bis zu 8,00 €/Stunde. Der zu erstattende Höchstbetrag für Kinderbetreuung beläuft sich auf 48,00 € je Sitzungstag.
4. Für den Pauschalstundensatz gilt ein Betrag von 31,00 €/Stunde.

## **§ 4**

### **Reisekosten**

1. Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ortsräte erhalten für Dienstreisen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 24,00 €/Tag. Bei Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von z. Zt. 0,30 €/km gewährt.
2. Nr. 1 gilt auch für die in § 2 genannten Ausschussmitglieder. Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.
3. Nach einer gesetzlichen Neuregelung bleibt dem Rat der Stadt durch Beschluss eine Erhöhung dieser Sätze unbenommen.

## Artikel II

### Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

#### § 5 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

1. Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigung:

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| • Stadtbrandmeister                     | 140,00 € |
| • Stellvertreter des Stadtbrandmeisters | 70,00 €  |
| • Ortsbrandmeister                      |          |
| der Ortsfeuerwehr Schöningen            | 80,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck                | 70,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf            | 70,00 €  |
| • Stellvertreter des Ortsbrandmeisters  |          |
| der Ortsfeuerwehr Schöningen            | 40,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck                | 35,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf            | 35,00 €  |
| • Stadtjugendfeuerwehrwart              | 40,00 €  |
| • Kinderfeuerwehrwart                   |          |
| der Ortsfeuerwehr Schöningen            | 29,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck                | 29,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf            | 29,00 €  |
| • Jugendfeuerwehrwart                   |          |
| der Ortsfeuerwehr Schöningen            | 32,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck                | 32,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf            | 32,00 €  |
| • Stellvertretender Gerätewart          | 35,00 €  |
| • Stadtatemschutzbeauftragter           | 40,00 €  |
| • Stadtsicherheitsbeauftragter          | 32,00 €  |
| • Sicherheitsbeauftragter               |          |
| der Ortsfeuerwehr Schöningen            | 32,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Esbeck                | 29,00 €  |
| der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf            | 29,00 €  |
| • Brandschutzerzieher                   | 20,00 €  |

2. Funktionsinhaber, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die höhere Aufwandsentschädigung voll und die Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte.
3. Für die aufgeführten Funktionsträger gilt § 3 entsprechend.

## **§ 6** **Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige** **der Stadt Schöningen**

Die nachstehend aufgeführten sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Schöningen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- |                                                                                                                    |                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| • Stadtarchivar                                                                                                    | 143,00 €                                    |
| • Leitung der Bücherei Schöningen                                                                                  | 100,00 €                                    |
| • Ehrenamtliche Mitarbeiter der Stadtbücherei<br>für eine 4-stündige durchschnittliche<br>Tätigkeitsdauer je Woche | 15,00 €                                     |
| • Gleichstellungsbeauftragte                                                                                       | bis zu 400,00 €                             |
| • Betreuung Elmstadion                                                                                             | 105,00 €                                    |
| • Unterstützung des Stadtarchivars                                                                                 | 100,00 €                                    |
| • Seniorenbeirat                                                                                                   | 200,00 €                                    |
| • Hallenwart Esbeck                                                                                                | 150,00 €                                    |
| • Städtische Foto- u. Filmdokumentationen                                                                          | 230,00 €                                    |
| • Brandschutzbeauftragte/r                                                                                         | 10,00 € / Std.<br>(Abrechnung nach Aufwand) |
| • Schiedsmann monatlich                                                                                            | 50,00 €.                                    |

Für die Unterstützung der frühkindlichen und der Senioren-Bildung sowie der Jugendpflege wird eine Entschädigung nach Aufwand mit einem Höchstsatz von 25,- €/Std. nach abgeschlossener Vereinbarung gezahlt.

## **Artikel III** **Gemeinsame Bestimmungen für Entschädigungen**

### **§ 7** **Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen**

1. Entschädigungen nach §§ 1, 5 und 6 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt, und zwar monatlich im Voraus. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
2. Die Entschädigungen für Funktionsträger nach § 1 Nr. 2 und § 6 ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Bezugsberechtigten ununterbrochen länger als drei Monate ihre Obliegenheiten nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Als Beginn der dreimonatigen Frist zählt der Erste des Monats, der auf das Ereignis folgt, das die Wahrnehmung der Obliegenheiten verhindert hat. Von dem nach Satz 1 und 2 festgelegten Zeitpunkt an erhält der Vertreter, der Bezugsberechtigten eine Aufwandsentschädigung von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die den Vertretern als Vertreter gezahlte Entschädigung ist hierauf anzurechnen.

3. Die steuerliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger

#### **Artikel IV**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Schöningen, den 15.03.2024

Der Bürgermeister

  
gez. Schneider  
Schneider

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2024

**64. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mariental;**

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den  
Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des  
Gemeindedirektors**

**I.**

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Mariental beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.
3. Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.
4. Gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO wird der erwirtschaftete Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 580.981,15 € zur Reduzierung des bestehenden kameralen Sollfehlbetrags eingesetzt.

**II.**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental sowie der dazu gefasste Beschluss zum Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) liegen vom 25.03.2024 bis 28.03.2024 und vom 02.04.2024 bis 04.04.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.06 zur Einsichtnahme aus. Entgegen der Geschäftszeiten ist die Einsichtnahme am Mittwoch den 27.03.2024 und am Mittwoch den 03.04.2024 nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

III.

**Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Mariental zum 31.12.2018**

| <b>Aktiva</b>                    | Vorjahr             | Haushalts-<br>jahr  | <b>Passiva</b>                 | Vorjahr             | Haushalts-<br>jahr  |
|----------------------------------|---------------------|---------------------|--------------------------------|---------------------|---------------------|
|                                  | -Euro-              | -Euro-              |                                | -Euro-              | -Euro-              |
| 1. Immaterielles Vermögen        | 0,00                | 0,00                | 1. Nettoposition               | -735.102,80         | -165.080,73         |
| 2. Sachvermögen                  | 1.578.548,01        | 1.524.701,48        | 1.1 Basisreinvermögen          | 188.885,78          | 407.296,32          |
| 3. Finanzvermögen                | 147.133,96          | 301.659,06          | 1.2 Rücklagen                  | 0,00                | 0,00                |
| 4. Liquide Mittel                | 64.408,01           | 37.249,85           | 1.3 Jahresergebnis             | -967.949,73         | -605.379,12         |
| 5. Aktive<br>Rechnungsabgrenzung | 0,00                | 0,00                | 1.4 Sonderposten               | 43.961,15           | 33.002,07           |
|                                  |                     |                     | 2. Schulden                    | 2.235.972,60        | 1.874.821,31        |
|                                  |                     |                     | 2.1 Geldschulden               | 2.217.400,99        | 1.843.438,31        |
|                                  |                     |                     | davon                          |                     |                     |
|                                  |                     |                     | 2.1.2 Verbindlichkeiten aus    | 496.199,92          | 459.539,31          |
|                                  |                     |                     | Kredit für Investitionen       |                     |                     |
|                                  |                     |                     | 2.1.3 Liquiditätskredite       | 1.721.201,07        | 1.383.899,00        |
|                                  |                     |                     | 2.2. Verbindlichkeiten aus     | 0,00                | 0,00                |
|                                  |                     |                     | kreditähnlichen                |                     |                     |
|                                  |                     |                     | Rechtsgeschäften               |                     |                     |
|                                  |                     |                     | 2.3 Verbindlichkeiten aus      | 5.013,40            | 7.601,82            |
|                                  |                     |                     | Lieferungen und                |                     |                     |
|                                  |                     |                     | Leistungen                     |                     |                     |
|                                  |                     |                     | 2.4 Transferverbindlichkeiten  | 0,00                | 13.836,65           |
|                                  |                     |                     | 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten | 13.558,21           | 9.944,53            |
|                                  |                     |                     | 3. Rückstellungen              | 289.220,18          | 153.869,81          |
|                                  |                     |                     | 4. Passive                     |                     |                     |
|                                  |                     |                     | Rechnungsabgrenzung            | 0,00                | 0,00                |
| <b>Bilanzsumme</b>               | <b>1.790.089,98</b> | <b>1.863.610,39</b> | <b>Bilanzsumme</b>             | <b>1.790.089,98</b> | <b>1.863.610,39</b> |

Unterschrift

Mariental, den 14.03.2024

gez. Janze

Gero Janze

Stellv. Gemeindedirektor der Gemeinde Mariental

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(L.S.)

Mariental, den 14.03.2024

gez. Janze

Gero Janze

Stellv. Gemeindedirektor

Gemeinde Mariental

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2024

65.

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;**

**Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen in der Gemarkung Söllingen  
(Aktenzeichen 63/Söl/00864/21)**

Der Landkreis Helmstedt hat der Söllingen Wind GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben als Nachfolgerin der Landwind Planung GmbH & Co. KG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 14.03.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 17 Windenergieanlagen erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 17 Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163/5.X mit 163 m Rotordurchmesser, 164 m Nabenhöhe, und einer Nennleistung von 5,7 MW. Die Genehmigung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger.

| Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstück  | Koordinaten                      |
|-------------|-----------|------|------------|----------------------------------|
| WEA 1       | Söllingen | 5    | 24/3       | 52°5'14.74" N<br>10°57'11.34" O  |
| WEA 2       | Söllingen | 3    | 14/5       | 52°5'3.559" N<br>10°57'21.60" O  |
| WEA 3       | Söllingen | 3    | 4/10       | 52°4'45.42" N<br>10°57'24.76" O  |
| WEA 4       | Söllingen | 3    | 4/9        | 52°4'30.75" N<br>10°57'34.10" O  |
| WEA 5       | Söllingen | 1    | 1/2        | 52°4'14.54" N<br>10°57'37.12" O  |
| WEA 6       | Söllingen | 3    | 15/1       | 52°4'54.09" N<br>10°57'1.201" O  |
| WEA 7       | Söllingen | 3    | 5/5<br>5/7 | 52°4'41.53" N<br>10°56'50.46" O  |
| WEA 8       | Söllingen | 1    | 2/6        | 52°4'29.92" N<br>10°56'58.43" O  |
| WEA 9       | Söllingen | 1    | 2/4        | 52°4'20.19" N<br>10°57'13.504" O |
| WEA 10      | Söllingen | 5    | 25/2       | 52°5'18.16" N<br>10°56'41.22" O  |
| WEA 11      | Söllingen | 3    | 15/3       | 52°5'4.944" N<br>10°56'38.27" O  |
| WEA 12      | Söllingen | 3    | 15/3       | 52°4'51.41" N<br>10°56'31.54" O  |
| WEA 13      | Söllingen | 4    | 9          | 52°4'39.86" N<br>10°56'14.91" O  |
| WEA 14      | Söllingen | 2    | 3/2        | 52°4'28.97" N<br>10°56'25.67" O  |
| WEA 15      | Söllingen | 2    | 3/2        | 52°4'15.55" N<br>10°56'44.67" O  |
| WEA 16      | Söllingen | 4    | 107/3      | 52°4'33.53" N<br>10°55'45.95" O  |
| WEA 17      | Söllingen | 4    | 107/3      | 52°4'24.07" N<br>10°55'52.31" O  |

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- II. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von notwendigen und beantragten Gewässerverrohrungen und Gewässerquerungen ein.

#### *Kabelkreuzungen*

| Querungsplan Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Rechtswert | Hochwert |
|------------------|-----------|------|-----------|------------|----------|
| Q1               | Söllingen | 4    | 382/2     | 632465     | 5771392  |
| Q2               | Söllingen | 4    | 364/2     | 632722     | 5771478  |
| Q3               | Söllingen | 3    | 380       | 633630     | 5771193  |
| Q4               | Söllingen | 3    | 380       | 634365     | 5771144  |
| Q5               | Söllingen | 5    | 378/6     | 634037     | 5772244  |

#### *Verrohrungen/Überfahrten*

| Lageplan Nr. | Längsschnitt Nr. | Querschnitt Nr. | Rohr DN | Länge Verrohrung m |
|--------------|------------------|-----------------|---------|--------------------|
| LP 1         | LS 1             | QS 1            | 400     | 12,5               |
| LP 5         | LS 5             | QS 5.3          | 400     | 10                 |
| LP 12        | LS 12            | QS 12.1         | 400     | 10                 |
| LP 13        | LS 13            | QS 13.1         | 500     | 6                  |
| LP 13        | LS 14            | QS 14.1         | 500     | 6                  |
| LP 4         | LS 4             | QS 4.3          | 400     | 12                 |
| LP 6         | LS 6             | QS 6.1          | 400     | 6                  |

- III. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 25.03.2024 bis einschließlich 30.04.2024 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt  
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz  
Kreishaus 16  
Johannesstraße 6 - 7  
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505  
[dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de](mailto:dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de)

Für eine Einsichtnahme wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 30.04.2023 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle (Landkreis Helmstedt) angefordert werden.

Helmstedt, 20.03.2024

Im Auftrage

gez.

Scholkmann  
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 12 vom 20.03.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €